

IHK STEUER aktuell

AUSGABE JULI 2016

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL

- Umsetzung der Anti-BEPS-Maßnahmen:
Der zweite kommt vor dem ersten Schritt

AKTUELLE STEUERPOLITIK

- Bundestag beschließt Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Gesetzentwurf der steuerlichen Förderung der Elektromobilität vorgelegt
- Entwurf eines Gesetzes gegen Gewinnverkürzungen und –verlagerungen liegt vor

AKTUELLE HAUSHALTPOLITIK

- Entwicklung der Steuereinnahmen bis April 2016
- Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2016

EU-STEUERPOLITIK

- Automatischer Informationsaustausch über länderspezifische Steuerdaten zwischen Finanzverwaltungen beschlossen

EU-HAUSHALTPOLITIK

- Wege zu einem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)

AKTUELLES STEUERRECHT

- Ertragsteuerliche Organschaft bei Gründung nach Beginn der fünfjährigen Laufzeit
- Anwendungserslass zu § 153 AO veröffentlicht

– EDITORIAL –

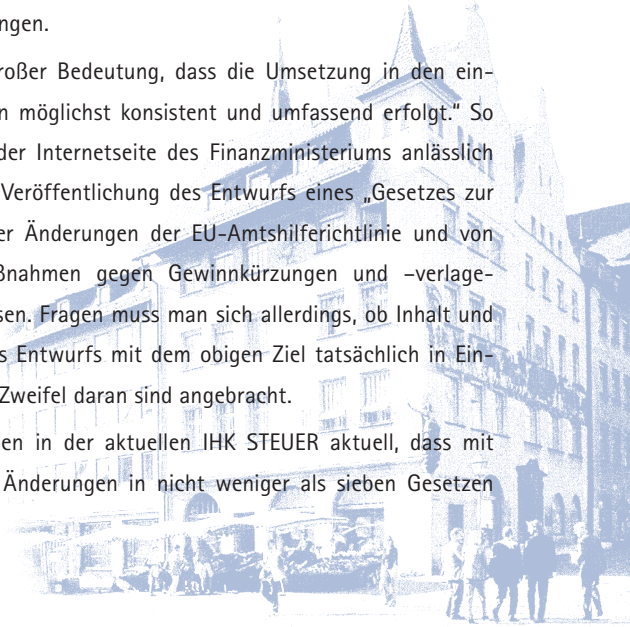
–UMSETZUNG DER ANTI-BEPS-MASSNAHMEN: DER ZWEITE KOMMT VOR DEM ERSTEN SCHRITT

Das BEPS-Thema dominiert seit geraumer Zeit die Tagesordnungen wichtiger Gremiensitzungen sowie der einschlägigen Steuerkongresse. Auch in den Fachzeitschriften und in der Tagespresse werden die von den OECD- und G20-Staaten im Herbst des vergangenen Jahres vereinbarten Maßnahmen zu Verhinderungen von Gewinnverlagerungen und –verkürzungen international agierender Unternehmen intensiv behandelt. Dennoch ist es aus Sicht der hiesigen Unternehmen nicht leicht, den Überblick zu behalten. Das liegt zunächst einmal daran, dass die von den 43 beteiligten Staaten vorgelegten „Aktionspläne“ sehr umfassend sind. Auf mehr als 1.800 Seiten werden umfangreiche Änderungen angekündigt.

Von Beginn an war allerdings klar, dass die Maßnahmen überhaupt nur dann positive Wirkungen haben können, wenn ihre Umsetzung in nationales Steuerrecht einheitlich erfolgt. Standards machen nur dann Sinn, wenn sie von allen eingehalten werden. Empfehlungen entfalten nur dann positive Wirkungen, wenn sie von möglichst vielen Staaten angenommen werden. Alles andere führt gerade nicht zu einer Verbesserung der internationalen Wettbewerbsbedingungen, sondern sogar zu erheblichen Verzerrungen.

„Es ist von großer Bedeutung, dass die Umsetzung in den einzelnen Staaten möglichst konsistent und umfassend erfolgt.“ So steht es auf der Internetseite des Finanzministeriums anlässlich der aktuellen Veröffentlichung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und –verlagerungen“ zu lesen. Fragen muss man sich allerdings, ob Inhalt und Umfang dieses Entwurfs mit dem obigen Ziel tatsächlich in Einklang stehen. Zweifel daran sind angebracht.

Wir beschreiben in der aktuellen IHK STEUER aktuell, dass mit dem Entwurf Änderungen in nicht weniger als sieben Gesetzen



vorgeschlagen werden. Dabei ist die Zielsetzung noch nachvollziehbar. Das Ministerium will mit seinen Vorschlägen zu geänderten Regelungen für weitere grenzüberschreitende Sachverhalte das deutsche Besteuerungsrecht stärken. Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen sollen beseitigt, vermeintliche Besteuerungslücken geschlossen und Steuergestaltungen verhindert werden.

Problematisch ist allerdings, dass die zugrundeliegenden Entscheidungen auf Ebene der EU noch gar nicht gefällt worden sind: Hier ist die „Anti-BEPS-Richtlinie“ (Anti-Tax Avoidance Directive, ATAD) – in der alle Punkte außer dem automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen Steuerverwaltungen zusammengefasst sind – noch in der Beratung. Offenbar will Deutschland bei der Umsetzung der BEPS-Beschlüsse nun vorangehen.

Auch das EU-Parlament hatte wiederholt betont, dass nur eine einheitliche europäische Umsetzung der BEPS-Maßnahmen sinnvoll sei. Hierfür muss nun aber zuerst einmal der EU-Gesetzgeber seine Hausaufgaben machen. Wir werden weiterhin kritisch verfolgen, welche Maßnahmen die Unternehmen in Deutschland als nächstes zu erwarten haben. Die Unternehmen müssen sich jedenfalls darauf einstellen, dass es zu erheblichen Änderungen bei der Dokumentation ihres Auslandsgeschäfts, bei der Definition von Betriebsstätten im Ausland und bei unternehmensinternen Verrechnungen kommt.

(Dr. Rainer Kambeck, DIHK)

– AKTUELLE STEUERPOLITIK –

BUNDESTAG BESCHLIESST GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES BESTEUERUNGSVERFAHRENS

In seiner Sitzung am 12. Mai 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen.

Zum einen werden die Abgabefristen für Steuererklärungen sowohl für nicht steuerberatene Steuerpflichtige als auch für steuerberatene Steuerpflichtige um jeweils 2 Monate verlängert und zugleich ein automatischer Verspätungszuschlag eingeführt.

Aus Sicht der Wirtschaft sind unter anderem drei Punkte relevant:

- Bearbeitungszeit für die Finanzämter von 6 Monaten für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft (Soll-Vorschrift),
- Gleichlauf der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze mit der handelsrechtlichen und
- lohnsteuerliche Behandlung von verschiedenartigen Bezügen.

Positiv hervorzuheben ist vor allem, dass bei den lohnsteuerlichen Regelungen zur Abrechnung „verschiedenartiger Bezüge“ im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) weitere Verbesserungen für die betriebliche Praxis erreicht wurden. Die Spitzenverbände hatten sich dafür eingesetzt.

Der Finanzausschuss/Bundestag hat die Forderungen der Wirtschaft zur praxisgerechten Abrechnung der verschiedenartigen Bezüge aufgegriffen. Zahlt ein Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn an einen Arbeitnehmer (z. B. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge), so kann der Arbeitgeber oder der Dritte – wie nach der bisher geltenden Erlasslage (BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2015, BStBl I S. 831) – die Lohnsteuer für den zweiten (und ggf. jeden weiteren) Bezug ohne Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten.

Gegenüber dem Regierungsentwurf sind die weitergehenden und bürokratischen Voraussetzungen für die „getrennte Abrechnung“ der verschiedenartigen Bezüge entfallen:

Gestrichen wurde die Zusammenfassung der Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres. Diese Zusammenfassung wäre gerade im Zusammenhang mit getrennt organisierten Versorgungskassen administrativ nur sehr schwer und unter unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand umzusetzen.

Gestrichen wurde zudem die Regelung, wonach Arbeitnehmer der getrennten Abrechnung widersprechen können. Dies ist eine wichtige Erleichterung für die betriebliche Praxis, da ein Widerspruch für Arbeitgeber im Vorfeld nicht kalkulierbar wäre. Im Ergebnis hätten sich Arbeitgeber – auch mit entsprechenden aufwändigen Anpassungen der Lohnabrechnungsprogramme – auf einen Widerspruch und damit eine unterjährige Zusammenfassung der verschiedenartigen Bezüge einrichten müssen.

Die Spitzenverbände begrüßen die nunmehr vorgelegte gesetzliche Regelung ausdrücklich. Sie stellt die notwendige und praxisgerechte Lösung der Abrechnungsproblematik der verschiedenartigen Bezüge dar, für die sich die Spitzenverbände seit Einführung des ELStAM-Verfahrens im Jahr 2013 kontinuierlich eingesetzt haben.

ZUSATZINFORMATION: Die anschließende Beratung des Bundesrates ist für den 17. Juni 2016 geplant.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

GESETZENTWURF DER STEUERLICHEN FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT VORGELEGT

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf der steuerlichen Förderung der Elektromobilität beschlossen.

Folgende Punkte sind enthalten:

- Verlängerung der KFZ-Steuerbefreiung auf 10 Jahre,
- Einführung der Steuerfreiheit für kostenfreies elektrisches Aufladen beim Arbeitgeber,
- Pauschalierungsmöglichkeit bei Übereignung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer.

Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulass-

sungen reiner Elektrofahrzeuge in § 3d Abs. 1 KraftStG wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.

Steuerbefreit werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybrid-Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Hierfür wird § 3 Nr. 46 EStG eingeführt.

Die Steuerfreiheit soll auch für Leiharbeitnehmer gelten. Ladevorrichtung ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör. Dazu zählt auch die Installation und Inbetriebnahme.

Der Arbeitgeber erhält zudem die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern. Hierunter sollen Sachverhalte fallen, in denen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen elektroangetriebenen Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommt und dafür natürlich auch im privaten Bereich eine Ladevorrichtung benötigt.

Der Arbeitgeber kann die entsprechende Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer übereignen und die Kosten hierfür mit 25 Prozent pauschal versteuern.

Trägt der Arbeitnehmer diese Kosten für die Anschaffung der Ladevorrichtung, kann der Arbeitgeber diese Kosten bezuschussen. Die Zuschüsse können ebenfalls mit 25 Prozent pauschal versteuert werden.

Die Pauschalierung ist in Fällen der Entgeltumwandlung ausgeschlossen. Aus diesem Grund setzt die Pauschalierung voraus, dass die Übereignung und die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

Die lohnsteuerlichen Regelungen sind befristet vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.

ZUSATZINFORMATION: Das Gesetzgebungsverfahren wird aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der Bundesrat hat sich in der ersten Juniwoche mit dem Entwurf befasst.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

ENTWURF EINES GESETZES GEGEN GEWINNVERKÜRZUNGEN UND -VERLAGERUNGEN LIEGT VOR

Am 1. Juni 2016 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines ersten BEPS-Umsetzungsgesetzes („Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen“) vorgelegt. Es soll Empfehlungen des OECD-BEPS-Projekts und Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie umsetzen sowie Regeln zu grenzüberschreitenden Sachverhalten ändern. Der Gesetzentwurf umfasst insgesamt 63 Seiten. Bei Verabschiedung würden

Änderungen an sieben deutschen Gesetzen (EU-Amtshilfegesetz, Abgabenordnung, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Außensteuer- und Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) vorgenommen. Hier einige ausgewählte Änderungen im Detail:

- Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes (EUAHiG) bezüglich des automatischen Informationsaustausches über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (sog. Tax Rulings) an die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.
- Anpassungen von Einkommensteuergesetz und Außensteuergesetz, um Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von DBA zu beseitigen (bei § 50d Abs. 9 EStG und § 1 AStG).
- Umsetzung der G20/OECD-Empfehlung hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten in der Abgabenordnung zur Erstellung von länderspezifischen, unternehmensbezogenen Dokumentationen sowie der Erstellung und Mitteilung von länderbezogenen Berichten (sog. Country-by-Country-Reporting) für multinational tätige Unternehmen.
- Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung hinsichtlich der Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen.
- Ermächtigung des BMF zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die in einer Reihe von DBA enthaltene „Notifikationsklausel“, die einen Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode anzuwenden ermöglicht, sowie um die in zahlreichen deutschen DBA enthaltene Kassenstaatsklausel in Konstellationen anwenden zu können, in denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform erfolgt.
- Regelung einer sechsjährigen Aufbewahrungsfrist in § 8 Abs. 9 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.
- Erstreckung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes auf Verträge der Europäischen Union mit Drittstaaten zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten.
- Einfügung eines § 7a GewStG, der ermöglicht, dass die Gewinnerhöhung nach § 8b Abs. 5 KStG bei der Gewinnertragsermittlung im Organkreis auch bezogen auf Dividenden der Organgesellschaft vorgenommen werden kann.
- Änderung der §§ 7 und 9 GewStG, damit Hinzurechnungsbeträge im Sinne des AStG durchgängig der Gewerbesteuer unterliegen.

Einschränkende Voraussetzungen für die Anwendung von § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und des § 8b Abs. 7 KStG.

FAZIT: Eine Änderung des derzeit geltenden Betriebsstättenbegriffs ist genau so wenig vorgesehen wie Vorschriften zur Ver-

meidung hybrider Kompetenzkonflikte. Auch insofern muss mit weiteren BEPS-Umsetzungsgesetzen gerechnet werden.

(Ass. jur. Malte Wiesshaar, DIHK)

– AKTUELLE HAUSHALTPOLITIK –

**ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN
BIS APRIL 2016**

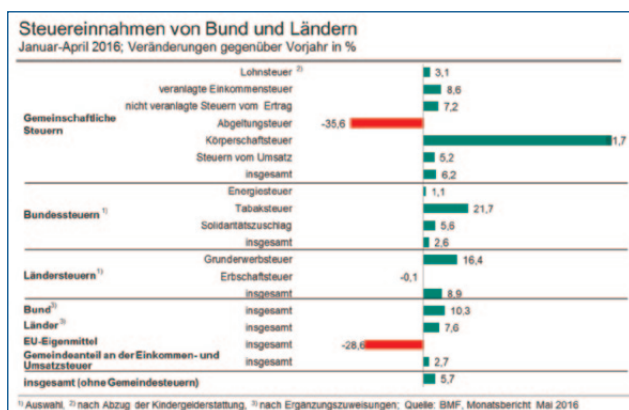
Die Steuereinnahmen steigen auch im April 2016 kräftig an. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie bei Bund und Ländern weiter überdurchschnittlich um 6,6 Prozent. Das sind 2,9 Mrd. Euro mehr als im Vorjahresmonat. Kumuliert beträgt der Zuwachs von Januar bis April 2016

5,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dabei lagen Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern in diesem Zeitraum 6,2 Prozent über dem Vorjahr. Die reinen Bundessteuern legten leicht um 2,6 Prozent zu, die Ländersteuern verzeichneten wieder einmal ein starkes Plus von 8,9 Prozent.

Verantwortlich für die positive Entwicklung der Steuereinnahmen sind erneut die Lohn- und Umsatzsteuer sowie die gewinnabhängigen Steuern der Unternehmen. Auf einem hohen Niveau legte die Lohnsteuer von Januar bis April 2016 gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Prozent zu. Die Steuern vom Umsatz stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,2 Prozent, die (Binnen-)Umsatzsteuer machte nochmals einen Sprung, und zwar um 6,6 Prozent. Hier zeigt sich die kräftige Binnennachfrage. Vor allem die Körperschaftsteuer sticht hervor; hier beträgt das Plus von Januar bis April 2016 im Jahresvergleich über 90 Prozent! Bei den reinen Bundessteuern legte die Tabaksteuer um gut 20 Prozent zu, aber auch der Solidaritätszuschlag stieg um 5,6 Prozent.

Bei den reinen Ländersteuern liegt von Januar bis April 2016 erneut die Grunderwerbsteuer mit einem Plus von 16,4 Prozent vorn. Die Erbschaftsteuer bleibt hingegen auf dem Niveau des Vorjahres.

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind von Januar bis April 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 10,3 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Ländern, die in diesem Zeitraum Mehreinnahmen in Höhe von 7,6 Prozent realisieren konn-



ten. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 2,7 Prozent zu.

FAZIT: Das Wachstum der Steuereinnahmen setzt sich ungebrems fort. Die zwei quantitativ wichtigsten Steuerarten, die Einkommen- und Umsatzsteuer, entwickeln sich weiter positiv. Angesichts der Arbeitsmarktzahlen und der starken Binnennachfrage kommt das nicht überraschend.

(RA Jens Gewinnus, RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

**ENTWICKLUNG DER LÄNDERHAUSHALTE
BIS APRIL 2016**

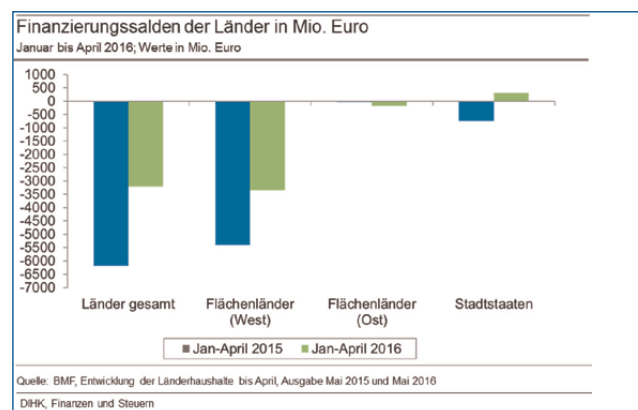
Die Länderhaushalte verbesserten sich auch im April 2016 erneut. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit betrug Ende April -3,2 Mrd. Euro und fällt damit um knapp 3 Mrd. Euro günstiger aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Ausgaben der Länder insgesamt stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 4,5 Prozent, während die Einnahmen um 7,7 Prozent zunahmen.

In Zahlen ausgedrückt stiegen die Steuereinnahmen um gut 7 Mrd. Euro und die Bereinigten Ausgaben um 4,8 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sanken erneut die Zinsausgaben um über 12 Prozent.

Die günstige Entwicklung des Finanzierungsdefizites liegt an der guten Entwicklung in den Flächenländern (West). Hier ging das Defizit im Vergleich zum Vorjahr um über ein Drittel zurück. Der Anstieg der Einnahmen um gut 6 Mrd. Euro liegt deutlich über dem der Ausgaben in Höhe von fast 4 Mrd. Euro. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (Ost) stieg hingegen von 33 Mrd. Euro auf 175 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum an. Die Stadtstaaten hingegen konnten sich in diesem Zeitraum um eine Mrd. Euro verbessern und erzielten somit einen Finanzierungsüberschuss.

Bei den Ausgaben steigen bis April weiterhin der laufende Sachaufwand und die Zuweisungen an die Gemeinden sehr dynamisch. Dies dürfte weiter an den erhöhten Ausgaben aufgrund der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen liegen.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern weiter groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 25 Prozent in Bremen und 22 Prozent in Rheinland-Pfalz und einem Rückgang von 9 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

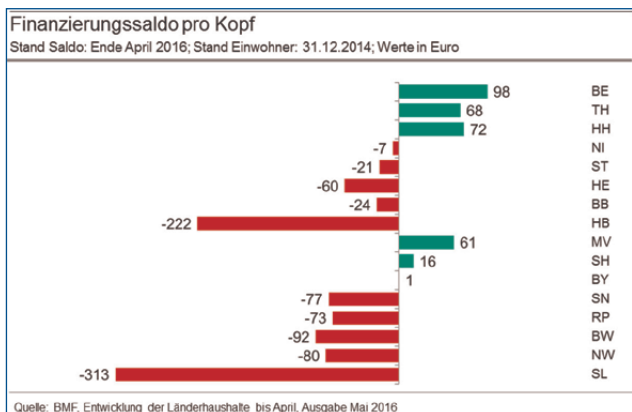


AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER LÄNDERSPEZIFISCHE STEUERDATEN ZWISCHEN FINANZVERWALTUNGEN BESCHLOSSEN

	Zuwachs der			Entwicklung des	
	Steuer-einnahmen	Bereinigten Einnahmen	Bereinigten Ausgaben	Über-schusses	Defizits
	Januar – April 2016 im Vergleich zum Vorjahr in %				
BW	+11,1	+10,2	+10,1		Erhöhung
BY	+8,3	+7,5	+7,2	Erhöhung	
BB	+9,5	+3,3	+1,1		Erhöhung
HE	+14,2	+11,7	+5,2		Erhöhung
MV	-9,1	+6,0	+2,1	Erhöhung	
NI	+8,7	+2,9	+2,4		Minderung
NW	+7,9	+8,0	+3,7		Minderung
RP	+22,4	+15,2	-1,2		Minderung
SL	+3,6	+2,8	+0,9		Minderung
SN	+0,5	-4,9	+8,5		Minderung
ST	+17,2	+5,9	-2,2		Minderung
SH	+1,2	+8,7	+5,9	Erhöhung	
TH	+3,5	+6,3	+2,7	Erhöhung	
BE	+7,3	+9,3	+2,7	Erhöhung	
HB	+25,0	+16,2	+0,1		Minderung
HH	+19,8	+17,1	+7,1	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2016

Der Trend beim Abbau der Defizite bzw. der Erzielung von Überschüssen setzt sich fort. Waren es im Vormonat noch 11 der 16 Länder konnten sich jetzt 12 Länder gegenüber dem Vorjahreszeitraum verbessern. Besonders die Stadtstaaten und Rheinland-Pfalz fallen hier positiv auf. Das Defizit ausgebaut hat hingegen wieder einmal Baden-Württemberg.



FAZIT: Auch nach den Zahlen aus April 2016 entwickeln sich die Länderhaushalte sehr positiv. Nicht zuletzt wegen der deutlich sinkenden Zinsausgaben sollten die Länder aktuell in der Lage sein, die Herausforderungen der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu tragen. Es bleibt aber dabei, dass die Länder die frei werdenden Spielräume dringend für notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur nutzen müssen, um die Standortattraktivität nachhaltig zu sichern.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, RA Jens Gewinnus, DIHK)

Am 25. Mai 2016 hat der Rat der EU das länderspezifische Country-by-Country-Reporting, also den Austausch über nach Ländern aufgegliederte Steuerdaten, förmlich beschlossen. Die Änderungen betreffen die bestehende EU-Amtshilfe-Richtlinie. Eine politische Einigung über den Sachverhalt im Kreis der Minister hatte es bereits am 8. März 2016 gegeben.

Unternehmensgruppen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatzerlös von mehr als 750 Mio. Euro müssen den Steuerbehörden ihres Sitzstaates folgende sieben Datensätze melden:

- Art der Tätigkeiten,
- Zahl der Beschäftigten,
- Nettoumsatzerlöse, einschließlich der mit verbundenen Unternehmen erzielten,
- Gewinn vor Steuern,
- Betrag der einbehaltenen Gewinne,
- im laufenden Jahr geschuldete Ertragsteuern,
- im betreffenden Jahr geleistete Steuerzahlungen.

Im Falle multinationaler Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, die selbst keinen Länderbericht abgeben, gilt die Berichtspflicht für deren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten in der EU (so genannte nachrangige Berichtspflicht oder „secondary reporting obligation“). Bei mehreren EU-Niederlassungen kann das Mutterunternehmen festlegen, welche davon in ihrem Auftrag berichtet. Die Berichtspflicht gilt grundsätzlich ab dem Steuerjahr 2016. Das Secondary Reporting ist für 2016 noch freiwillig. Hier setzt die Berichtspflicht ab dem Steuerjahr 2017 ein.

Die Staaten haben nach Abschluss eines Steuerjahres längstens 12 Monate Zeit, den Report zu liefern. Anschließend stehen den Staaten noch einmal drei Monate zu, um die Berichte untereinander, also zwischen den jeweiligen Tätigkeitsländern, zu tauschen. Die Beachtung der Pflichten soll für Unternehmen bußgeldbewehrt sein. Entsprechende Vorschriften müssen die Mitgliedstaaten aber noch erlassen.

Der Beschluss, den Anwendungsbereich der EU-Amtshilfe-Richtlinie („Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“) auf den automatischen Informationsaustausch von Country-by-Country-Reports auszuweiten, setzt zugleich Aktionspunkt 13 der OECD-Anti-BEPS-Vorschläge aus dem Herbst vergangenen Jahres um. Nach der erst kürzlich beschlossenen Ausdehnung des Informationsaustausches auf Steuervorbescheide („DAC 3“), veröffentlicht im EU-Amtsblatt vom 18. Dezember 2015, ist „DAC 4“ die zweite Erweiterung des Richtlinien-Inhaltes innerhalb weniger Monate.

Das Europäische Parlament, das im für die Entscheidung von steuerpolitischen Initiativen der Kommission einschlägigen besonderen Gesetzgebungsverfahren nur angehört wird, hatte beiden Ausweitungen zugestimmt. Allerdings hatte es jeweils eine Reihe von – nicht unerheblichen – Änderungswünschen: Bei den Tax Rulings betraf das vor allem den zeitlichen und den sachlichen Anwendungsbereich sowie die Rolle der Europäischen Kommission. Bezüglich der länderspezifischen Berichte ging es dem Parlament ebenso um eine Einbeziehung von erhaltenen Subventionen in den Informationsaustausch wie dessen jährlicher Evaluierung durch die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission.

ZUSATZINFORMATION: In zeitlicher Nähe zum Ratsbeschluss hat das Parlament am 24. Mai 2016 die „Anti-BEPS-Richtlinie“ (ATAD, also den Rest des Anti-Tax-Avoidance-Paketes) insgesamt positiv bewertet. Allerdings hat es dies mit Forderungen nach einer Verschärfung der Kommissionsvorschläge verbunden. Dies betrifft zum einen die weitere Beschränkung des Schuldzinsabzuges und zum anderen eine zeitliche Begrenzung der Verlustvorträge auf fünf Jahre.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

– EU-HAUSHALTPOLITIK –

WEGE ZU EINEM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (MFR)

Art. 25 der so genannten MFR-Verordnung (Verordnung EU/EURATOM 1311/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020) erlegt der Europäischen Kommission die Pflicht auf, vor dem 1. Januar 2018 den Entwurf für eine neue MFR-Verordnung vorzulegen.

Aus Art. 2 der bestehenden MFR-Verordnung ergibt sich die Pflicht der Kommission zur Vorlage eines Vorschlags zur Halbzeitüberprüfung des laufenden Finanzrahmens bis Jahresende 2016. Ob es sich lediglich um eine „review“ oder sogar um eine „revision“ handeln wird, haben Rat und Parlament als Haushaltsbehörde in ihrer Verordnung aus Dezember 2013 offengelassen. Selbst wenn es zu neuen Prioritätensetzungen und Umschichtungen kommen sollte, müssen beschlossene Zuweisungen an die jeweiligen Mitgliedstaaten aber unangetastet bleiben.

Jeder Haushalt besteht aus einer Einnahme- und einer Ausgaben-seite. Mit dem Ziel, Vorschläge für eine mögliche Neugestaltung der Einnahmeseite des EU-Haushaltes unterbreitet zu bekommen, hat der Rat die „Hochrangige Expertengruppe zu den Eigenmitteln der EU“ unter Vorsitz von Mario Monti berufen. Deren offizieller Abschlussbericht wird ebenfalls für das Jahresende 2016 erwartet. Um mögliche Empfehlungen der Monti-Gruppe diskutieren zu können, plant das Europäische Parlament (EP) eine interinstitutionelle Konferenz aus EP, Kommission und Rat für Juli oder September 2016. Auch die Mitglieder nationaler Parlamente sollen sich an dieser Konferenz beteiligen können.

Haushaltspolitisch zeichnen sich aufgrund der Flüchtlings- und Migrationskrise die Rubriken 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) und 4 (Europa in der Welt) durch einen großen Finanzbedarf aus. Zwar wurden beide Haushaltsrubriken für die Jahre 2015 und 2016 – im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsansatz – um insgesamt 80 Prozent aufgestockt. Dennoch halten Kommissionsvertreter hier eine weitere Aufstockung für nötig. Neues Geld hierfür könne im laufenden Finanzrahmen nur aus dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben („contingency margin“) kommen. Dieser ist in Art. 13 der MFR-Verordnung geregelt und hat einen Umfang von 3 Prozent des Gesamthaushalts. Noch vor der parlamentarischen Sommerpause soll im EU-Parlament ein Initiativbericht der Berichtersteller Isabelle Thomas (S&D) und Jan Olbrycht (EVP) zur Halbzeitüberprüfung abgestimmt werden.

FAZIT: Es zeichnet sich ab, dass das EP mehr Geld für beide Politikbereiche fordern wird. Allerdings gibt es bei den Mitgliedsstaaten bislang wenig Bereitschaft, mehr Geld zur Verfügung zu stellen.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

– AKTUELLES STEUERRECHT –

ERTRAGSTEUERLICHE ORGANSCHAFT BEI GRÜNDUNG NACH BEGINN DER FÜNFJÄHRIGEN LAUFZEIT

Mittels der ertragsteuerlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG) können Gewinne bzw. Verluste von Unternehmen für die Ertragsbesteuerung zusammengefasst werden. Neben der finanziellen Eingliederung des Tochterunternehmens (mehr als 50 Prozent Beteiligung an dieser Organgesellschaft) sind auch der Abschluss und die tatsächliche Durchführung eines auf fünf Jahre abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrages nötig.

Im Sachverhalt, den das Finanzgericht (FG) Düsseldorf am 3. März 2015 entschieden hatte, wurde nach Ausgliederung eines Teilbetriebes auf eine im Februar 2005 gegründete Tochtergesellschaft (Vorratsgesellschaft) im August 2005 der Gewinnabführungsvertrag auf den 1. Januar 2005 geschlossen. Dieser konnte erstmals zum 31. Dezember 2009 gekündigt werden.

Das FG entschied, dass es für die Berechnung des Fünfjahreszeitraumes nicht nur auf den Gewinnabführungsvertrag allein ankomme, sondern auch auf das Bestehen der Organgesellschaft selbst. Zwar ist ein Rückbezug innerhalb eines achtmonatigen Zeitraumes zulässig, so dass grundsätzlich ein Abschluss des Gewinnabführungsvertrages im August rückwirkend auf den 1. Januar möglich ist. Dem Wortlaut nach beinhaltet der Gewinnabführungsvertrag eine Laufzeit von fünf Jahren.

Aber, so das FG, die Organgesellschaft wurde erst mit notariellem Vertrag im Februar 2005 gegründet und damit das Erfordernis der fünfjährigen Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrages letztlich doch nicht erfüllt. Die Rechtsprechung des BFH zum for-

mellen Vorliegen der finanziellen Eingliederung erst nach Beginn des Gewinnabführungsvertrages sei nicht übertragbar.

FAZIT: Beim Abschluss des Gewinnabführungsvertrages im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft sollte – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des BFH im Revisionsverfahren – darauf geachtet werden, dass die Organgesellschaft zum Beginn des Gewinnabführungsvertrages bereits rechtlich besteht.

(RA Jens Gewinnus, DIHK)

ANWENDUNGSERLASS ZU § 153 AO VERÖFFENTLICHT

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben mit Schreiben vom 23. Mai 2016 den Anwendungserlass zur AO (AEAO) um eine Regelung zu § 153 Abgabenordnung (AO) ergänzt. Dabei werden insbesondere die Kriterien für eine genaue Abgrenzung zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht (§ 153 AO) und der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371, § 378 Absatz 3 AO) präzisiert.

Spätestens seit der Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) und der Einführung weiterer Sperrgründe durch das „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ vom 28. April 2011 bzw. dem „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ vom 19. Dezember 2014 kommt folgender Frage eine zentrale Bedeutung zu: Ist eine fehlerhafte Steuererklärung auf eine vorsätzliche/grob fahrlässige Falscherklärung oder aber auf ein bloßes Versehen im innerbetrieblichen Arbeitsablauf zurückzuführen? Insbesondere im Verlauf einer Betriebsprüfung, bei welcher ein entsprechender Fehler aufgedeckt wird, entscheidet sich an dieser Stelle das weitere Vorgehen: Fortsetzung der Betriebsprüfung oder Unterbrechung der Prüfung mit Abgabe des Verfahrens an die Buß- und Strafsachenstelle bzw. die Staatsanwaltschaft.

Mit dem Anwendungserlass zu § 153 AO versucht die Finanzverwaltung nunmehr, konkrete Orientierungspunkte dafür zu geben, wann von einer einfachen Berichtigung nach § 153 AO ausgegangen werden kann. Dabei wird klargestellt, dass nicht jede objektive Unrichtigkeit den Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit nahelegt. Auch kann nicht allein die Höhe der steuerlichen Auswirkungen automatisch einen Anfangsverdacht begründen. Hat der Steuerpflichtige jedoch ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, so kann dieses ein Indiz darstellen, welches gegen das Vorliegen eines Tatvorsatzes oder einer Leichtfertigkeit spricht. Dabei wird klargestellt, dass das Vorhandensein von klaren steuerlichen Prozessen und wirksamen Kontrollen im Unternehmen für die steuerstrafrechtliche Beurteilung von ganz erheblicher Bedeutung ist. Dies wirkt sich mittelbar auch auf die bußgeldrechtlichen Risiken aus. Soweit keine Steuerordnungswidrigkeit vorliegt, sondern „nur“ eine Korrektur nach § 153 AO, ist kein Raum für eine bußgeldrechtliche Ahndung nach §§ 30, 130 OWiG.

FAZIT: Der Nachweis eines angemessenen eingerichteten steuerlichen Compliance Management Systems könnte dafür sorgen, dass sowohl materiell-rechtliche Risiken in Steuerprüfungen als auch straf- und bußgeldrechtliche Risiken bei der Berichtigung von Steuererklärungen reduziert werden. Eine Arbeitsgruppe des IDW ist im Begriff, im Rahmen des bereits bestehenden IDW-Prüfungsstandards 980 (PS 980) Eckpunkte für die Prüfung von steuerlichen Compliance Management Systemen zu entwickeln.

(RA Guido Vogt, DIHK)

HERAUSGEBER:

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Telefon: (09 11) 13 35-335 ■ Fax: (09 11) 13 35-150 335

Postanschrift: 90331 Nürnberg

E-Mail: kundenservice@nuernberg.ihk.de

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 7 Absatz 2 Industrie- und Handelsgesetzes (IHKG) gemeinsam durch den Präsident Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch vertreten.

ViSdP Oliver Baumbach

Telefon: (09 11) 13 35-388 ■ Fax: (09 11) 13 35-150 463

E-Mail: oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de